



Rechtsanwälte Dr. Brezina und Kollegen

Partnerschaftsgesellschaft mbB

RAe Dr. Brezina und Kollegen Bruckgasse 5 83512 Wasserburg/Inn

An die

Fraktionsvorsitzenden

im Stadtrat von 40699 Erkrath

nur per E-Mail an:

bimobilfunk@gmail.com

Dr. Hermann Brezina
Rechtsanwalt

Dr. Mathias Schmid
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Matthias Meindl
Rechtsanwalt

Wiebke Stüper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Dr. Wolf Herkner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sandra Helmdach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Unser Zeichen: 249-22-wh

Wasserburg, den 12.12.2025

Mobilfunk, hier: Sitzung am 16.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde von der örtlichen "Bürgerinitiative Verantwortungsvoller Umgang mit Mobilfunk" gebeten, aus gegebenem Anlass eine rechtliche Einschätzung zur aktuellen Lage betreffend Mobilfunkanlage („Mast“) am Höhenweg vorzunehmen. Dem komme ich hiermit gern nach.

Zunächst stelle ich fest, dass am 22.03.2022 der zuständige Ausschuss für Umwelt und Planung (AUP) den Beschluss gefasst hat,

1. ein unabhängiges Gutachten einzuholen
2. planungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten
3. dem HFA zu empfehlen, die Fläche nicht zu dem Zweck zu verpachten

Sparkasse Wasserburg/Inn
BIC BYLADEM1WSB
IBAN DE87 7115 2680 0000 0109 75
USt-ID-Nr. DE131624202
eingetragen im Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts Traunstein PR 137

Bahnhofstraße 15
85560 Ebersberg
Telefon 08092/851 880-0
Telefax 08092/851 880-8
(Zweigstelle)

Gießereistraße 6
83022 Rosenheim
Telefon 08031/809 199-0
Telefax 08031/809 199-8
(Zweigstelle)

Bruckgasse 5
83512 Wasserburg/Inn
Telefon 08071/92 83-0
Telefax 08071/92 83-83
kanzlei@bsrm.de
www.bsrm.de



Das war eine sehr umsichtige Entscheidung, die weiter Geltung haben müsste. Als Begründung führe ich die BR-Drs. 209/13 an. Dort wurde zur kommunalen Abstimmung (sog. Dialog) gemäß neuem § 7a der 26. BImSchV ausgeführt, dass es

„darum geht, die Vorsorge zu stärken und Akzeptanz der Mobilfunkinfrastruktur zu verbessern. Beispielsweise können kommunale Mobilfunkkonzepte zur Anwendung kommen (siehe auch die Entscheidung des BVerwG (4 C 1/11) vom 30.08.2012).“

Deshalb ist zu begrüßen, dass es nicht gemäß Einspruchs der CDU zur Aufhebung kam (Beschluss vom 28.04.2022. Denn das Thema von Gefahrenabwehr und Vorsorge – gegen Risiken trotz Einhaltung der (hohen) Grenzwerte, vgl. BVerwG 4 C 1.11 vom 30.08.2012– ist virulenter denn je, wie der Bericht des Bundesausschusses für Technikfolgenabschätzung vom 14.02.2023 (BT-Drs. 20/5646) erwiesen hat.

Am 31.05.2022 wurde seitens AUP dem in der Sachdarstellung formulierten Arbeitsauftrag an den Gutachter zugestimmt. Dann wurde am 06.12.2022 das Gutachten (des TÜV Süd) zur Kenntnis genommen und beschlossen:

Von dem Standortvorschlag der Telekom (entsprechend Vorlage 58/2022 1. Ergänzung) ist Abstand zu nehmen, stattdessen leitet die Verwaltung die Umsetzung der Standortvorschläge 12 und 13 in die Wege.

Mit der Beschlussvorlage 307/2025 vom 19.11.2025 soll offenbar eine Abkehr vollzogen werden. Der Vorlage ist aber zu entnehmen, dass es aktuelle Nachweise zur angeblichen Unterversorgung und verträglichen Eignung zur sonst nicht möglichen Lückenschließung fehlt. Dann jedoch darf keine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unterstellt werden. Das OVG Münster betont, dass es keinen „Freibrief“ für den Netzausbau gibt (Beschluss vom 06.05.2005 – 7 B 2752/04) und daran hat sich bis heute nichts geändert. Die Rechtsprechung sieht es kritisch bis ablehnend, wenn ein Standort nicht schlüssig als notwendig dokumentiert ist, vgl. zur Platzierung außerhalb des eigenen Suchkreises BayVGH vom 13.02.2023 – 15 ZB 22.2620. Zum Landschafts- und Naturschutz eindrucksvoll OVG Münster vom 11.09.2012 – 8 A 104/10.



Rechtsanwälte & Fachanwälte

Es ist deshalb dringend davon abzuraten, final über Vorhaben wie dieses zu entscheiden, bevor alle Fakten – einschließlich gutachterlicher Stellungnahme – bekannt sind. Das würde nicht nur besagten § 7a der Verordnung konterkarieren, sondern wäre auch baurechtlich nicht zu vertreten. Die Mittel, die schonendste Lösung zu finden, sind gerade mit Blick auf die geschilderte Vorgeschichte auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf Herkner

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht